Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1989/6/1 12Os53/89

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 01.06.1989

Norm

PornG §1 C
StGB §42 Z1

Rechtssatz

Abgesehen von spezialpräventiven und generalpräventiven Überlegungen kann von geringer Schuld im Sinn des § 42 Z 1 StGB nicht gesprochen werden, wenn ein Kaufmann jedwede eigene Kontrolle unterläßt und auch sonst keinerlei Vorsorge trifft, daß die angelieferte Ware einer Überprüfung durch andere unterzogen wird.

Entscheidungstexte

- 12 Os 53/89
  Entscheidungstext OGH 01.06.1989 12 Os 53/89

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1989:RS0088133

Dokumentnummer

JJR_19890601_OGH0002_0120OS00053_8900000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at